

Hundesteuerverordnung der Gemeinde Elbigenalp



Der Gemeinderat der Gemeinde Elbigenalp hat mit Beschluss vom 18.05.2015 auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung folgende Hundesteuerverordnung erlassen:

§ 1 Steuerpflicht

(1) Wer in der Gemeinde Elbigenalp einen (oder mehrere) über drei Monate alten Hund(e) hält, hat eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.

(2) Als Halter eines in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hundes gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Als Hundehaltung gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

§ 2 Höhe der Steuer

(1) Die Steuer für einen Hund beträgt jährlich EUR 35,--

(2) Für das Halten von mehreren Hunden ist jährlich ein um EUR 35,-- erhöhter Steuersatz für jeden weiteren Hund zu entrichten.

(3) Für Wachhunde, Lawinenhunde oder Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, diese sind von der Steuer ausgenommen.

(4) Der Nachweis, dass ein Hund nicht unter den erhöhten Steuersatz nach Abs. 1 oder Abs. 2 fällt bzw. dem verminderten Steuersatz nach Abs. 3 unterliegt, obliegt dem Hundehalter.

§ 3 Steuerbefreiung

Die als Blindenführerhunde ausgebildeten und eingesetzten Hunde sind von der Hundesteuer gemäß § 2 befreit. Der Nachweis des Befreiungsgrundes obliegt dem Hundehalter.

§ 4

Entstehen und Wegfall des Abgabeananspruches

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit dem Beginn der Haltung eines Hundes im steuerpflichtigen Alter in der Gemeinde Elbigenalp, mit dem Erreichen des steuerpflichtigen Alters des Hundes und mit dem Wegfall der Befreiungsbestimmungen bzw. mit jedem Beginn eines Kalenderjahres (1. Jänner), für das die Hundesteuer erhoben wird.
- (2) Entsteht die Steuerpflicht nach dem 30 Juni eines Jahres, so wird die Hundesteuer für dieses laufende Jahr nur zu Hälfte vorgeschrieben.
- (3) Die Hundesteuer endet mit dem Ende der Haltung eines Hundes in der Gemeinde Elbigenalp oder mit Zutreffen einer Befreiungsbestimmung.
- (4) Endet die Steuerpflicht vor dem 01. Juli eines Jahres und wurde das Ende der Steuerpflicht im Sinne des § 5 Abs. 2 dieser Verordnung rechtzeitig gemeldet, so wird die Hundesteuer für dieses laufende Jahr auf Antrag zur Hälfte rückerstattet.

§ 5

Melde- und Auskunftspflicht

Der Halter eines Hundes hat die für das Entstehen der Steuerpflicht und den Wegfall der Steuerpflicht maßgeblichen Umstände binnen einer Woche der Gemeinde zu melden.

§ 6

Hundemarken

Die Gemeinde Elbigenalp vergibt für alle im Gemeindegebiet gehaltenen Hunde eine Hundemarke. Der Halter eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dessen Hund die Hundemarke ständig trägt. Für abhanden gekommene Hundemarken werden im Gemeindeamt Elbigenalp kostenlos Ersatzmarken ausgegeben.

§ 7

Strafbestimmungen, Verfahrensbestimmungen

- (1) Übertretungen der Hundesteuerverordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, in der jeweils gültigen Fassung, geahndet.
- (2) Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, in Verbindung mit dem TAbgG.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hundesteuerverordnung außer Kraft.

Gemeinde Elbigenalp, am 27.05.2015

Der Bürgermeister



Für den Gemeinderat:

[Handwritten signatures in blue ink]

Angeschlagen am: 27.05.2015

Abzunehmen am: 11.06.2015

Abgenommen am: 11.06.2015